



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 1-12b-04-23/002

Nur per E-Mail

Empfänger laut anliegendem Verteiler

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Heil
Durchwahl (06 11) 353 1446
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: Desiree.Heil@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 19. Dezember 2023

Freistellungsmöglichkeiten für die Beamtinnen und Beamten in der hessischen Landesverwaltung

- **zur Betreuung erkrankter Kinder (in den Kalenderjahren 2024 und 2025) und pflegebedürftiger Angehöriger**
- **bei Mitaufnahme eines Menschen mit Behinderung als Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld zu einer stationären Maßnahme**
- **Sonderurlaub aus wichtigem Grund zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase nach § 15 Abs. 1 HUrlVO**

Mein Erlass vom 21. November 2017, Az.: I 12 – 12 a 02 – 11.5

Das mit den o.g. Empfehlungen aus dem Jahr 2017 verfolgte Ziel, eine einheitliche Handhabung der Freistellungen im Beamtenbereich in der hessischen Landesverwaltung zu erreichen, hat sich bewährt. Verschiedene gesetzliche Änderungen auf Bundesebene, die auf Beamtinnen und Beamten keine unmittelbare Anwendung finden, machen die Überarbeitung des Schreibens aus dem Jahr 2017 notwendig, um das mit dem Rundschreiben ebenfalls verfolgte Ziel – eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der hessischen Landesverwaltung unter Berücksichtigung der statusbedingten Unterschiede – zu gewährleisten.

I. Dienstbefreiung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen nach § 16 Nr. 2 Buchst. c Hessische Urlaubsverordnung (HUrlVO)

1. Betreuung eines erkrankten Kindes

a. Notwendige Betreuung wegen Erkrankung des Kindes

Den Beamtinnen und Beamten in der hessischen Landesverwaltung kann zur Betreuung eines erkrankten Kindes auf Antrag Dienstbefreiung „aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen“ nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden,

soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten in diesen Fällen in der Regel Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung nach § 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V).

Voraussetzung ist, dass es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes dem Dienst fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Für die Ausübung des Ermessens hinsichtlich der Dauer der Dienstbefreiung im Beamtenbereich empfehle ich daher zukünftig folgendes Vorgehen, das neben der Rechtslage im Arbeitnehmerbereich auch die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses in angemessener Weise berücksichtigt:

Den Beamtinnen und Beamten soll bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von zwölf Arbeitstagen für jedes Kind im Kalenderjahr gewährt werden. Bei mehreren Kindern soll Dienstbefreiung an insgesamt bis zu 28 Arbeitstagen im Kalenderjahr erteilt werden.

Alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten soll aus diesem Grund Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von 24 Arbeitstagen pro Kind im Kalenderjahr gewährt werden. Insgesamt soll alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten mit mehreren Kindern Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von 56 Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden.

Auf Verlangen des Dienstherrn hat die Beamtin oder der Beamte eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes sowie deren Dauer vorzulegen.

Es wird empfohlen, teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte hinsichtlich der Dauer der Dienstbefreiung wie Vollzeitbeschäftigte zu behandeln.

Darüber hinaus kann Sonderurlaub aus wichtigem Grund ohne Besoldung nach § 15 Abs. 1 HUR-VO gewährt werden. Hierbei ist zu beachten, dass während der Dauer des Sonderurlaubs ohne Besoldung kein Anspruch auf Beihilfe besteht. Hierauf sollten die Beamtinnen und Beamten vor der Genehmigung des Sonderurlaubs aus Fürsorgegründen hingewiesen werden.

b. Notwendige Begleitung eines Kindes zu einer stationären Maßnahme

Gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nach § 45 Abs. 1a SGB V einen Anspruch auf Kinderkrankengeld gegenüber ihrer Krankenversicherung, wenn sie bei einer

stationären Behandlung ihres versicherten Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, aus medizinischen Gründen als Begleitperson notwendigerweise mitaufgenommen werden. Hat das Kind das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird die Notwendigkeit der Mitaufnahme nach § 11 Abs. 3 SGB V gesetzlich vermutet.

Wird eine Beamtin oder ein Beamter bei stationärer Behandlung, ihres/seines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, aus medizinischen Gründen als Begleitperson dieses Kindes mitaufgenommen, so wird empfohlen, Dienstbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO für die Dauer der notwendigen Mitaufnahme zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1a SGB V, mit Ausnahme der Versicherungseigenschaft, vorliegen.

Auf Verlangen des Dienstherrn hat die Beamtin oder der Beamte eine Bescheinigung über das Vorliegen der medizinischen Gründe, die eine Mitaufnahme notwendig machen, sowie der Dauer der notwendigen Mitaufnahme vorzulegen.

Die Dienstbefreiung zur Begleitung eines Kindes zu einer stationären Maßnahme soll pro stationärer Maßnahme auf ein Elternteil beschränkt werden. Auf Verlangen des Dienstherrn hat die Beamtin oder der Beamte gegenüber dem Dienstherrn daher zu bestätigen, dass der andere Elternteil des Kindes für eine Begleitung zu dieser stationären Behandlung bislang weder eine Dienstbefreiung noch Krankengeld nach § 45 Abs. 1a SGB V in Anspruch genommen hat.

Es wird empfohlen, die Dienstbefreiung zur notwendigen Begleitung eines Kindes zu einer stationären Behandlung nicht auf die empfohlene Dauer der Dienstbefreiung zur Betreuung eines erkrankten Kindes (oben unter I.1.a.) anzurechnen, da auch bei den gesetzlich versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den genannten Fällen keine Anrechnung erfolgt.

Hat die Beamtin oder der Beamte dagegen bereits eine Dienstbefreiung als Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld eines Menschen mit Behinderung bei stationärer Behandlung (siehe unter I.3.) für dieselbe stationäre Behandlung ihres oder seines behinderten Kindes gewährt bekommen, für die nunmehr eine Dienstbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO zur notwendigen Begleitung eines Kindes zu einer stationären Maßnahme beantragt wird, wird empfohlen, den Antrag auf eine weitere Dienstbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO für die Dauer dieser stationären Maßnahme abzulehnen.

2. Kurzfristige Freistellung zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung einer oder eines nahen Angehörigen

Nach § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für die Dauer dieser kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen der oder des zu pflegenden Angehörigen einen Anspruch auf Auszahlung des Pflegeunterstützungsgeldes für bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr.

Beamten und Beamten kann zu dem im PflegeZG genannten Zweck auf Antrag nach § 16 Abs. 2 Buchst. c HUrlVO „aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen“ Dienstbefreiung unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Es wird empfohlen, den Beamten und Beamten in der Landesverwaltung Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Besoldung für bis zu acht Arbeitstage pro Kalenderjahr zu gewähren, soweit die Voraussetzungen des § 2 PflegeZG, mit Ausnahme der Arbeitnehmereigenschaft, erfüllt sind. Die Dienstbefreiung muss nicht an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen in Anspruch genommen werden.

Pflegebedürftig sind Personen, die die Voraussetzungen der §§ 14, 15 SGB XI erfüllen oder voraussichtlich erfüllen (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 4 PflegeZG). Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

Eine „akute Pflegesituation“ fordert, dass der Eintritt der Pflegebedürftigkeit der nahen Angehörigen oder des nahen Angehörigen plötzlich, d.h. unerwartet bzw. unvorhersehbar aufgetreten sein muss.

Auf Verlangen des Dienstherrn ist eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der genannten Maßnahmen vorzulegen. Um das Vorliegen der Voraussetzungen prüfen zu können, sollte im Regelfall ein entsprechender Nachweis verlangt werden. Es genügt die Vorlage einer einfachen ärztlichen Bescheinigung; einer Begründung durch die Ärztin oder den Arzt bedarf es nicht. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass der namentlich erwähnte nahe Angehörige (voraussichtlich) pflegebedürftig i. S. d. §§ 14, 15 SGB XI ist und die Organisation bedarfsgerechter Pflege oder die pflegerische Versorgung in der Zeit, für die die Dienstbefreiung beantragt wird, notwendig ist.

Zusätzlich kann Sonderurlaub ohne Besoldung nach § 15 HUrlVO gewährt werden.

Während Beurlaubungen, die den Regelungen des PflegeZG entsprechen, besteht bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen ein Anspruch auf Beihilfe, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HBG. Daher soll gleichzeitig mit der Gewährung von Sonderurlaub

festgestellt werden, dass die Beurlaubung den Regelungen des PflegeZG entspricht.

3. Mitaufnahme bei einer stationären Behandlung eines Menschen mit Behinderung als Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nach § 44b Abs. 4 SGB V gegenüber ihrem jeweiligen Arbeitgeber einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, wenn sie als Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld bei einer stationären Krankenhausbehandlung eines Versicherten mitaufgenommen werden.

Sofern bei der behandlungsbedürftigen Person und der Begleitperson die in § 44b Abs. 1 SGB V genannten Voraussetzungen vorliegen, hat die mitaufgenommene Begleitperson für die Dauer der Mitaufnahme einen Anspruch auf Krankengeld gegenüber seiner/ihrer gesetzlichen Krankenversicherung.

Wird eine Beamtin oder ein Beamter als Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld bei einer stationären Behandlung mitaufgenommen, so wird empfohlen, Dienstbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO für die Dauer der notwendigen Mitaufnahme zu erteilen, wenn die in § 44b Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB V genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Versicherteneigenschaft, vorliegen.

Auf Verlangen des Dienstherrn hat die Beamtin oder der Beamte eine Bescheinigung über das Vorliegen der medizinischen Gründe, die eine Mitaufnahme notwendig machen, sowie der Dauer der notwendigen Mitaufnahme der Beamtin oder des Beamten vorzulegen.

Handelt es sich bei der behandlungsbedürftigen Person um ein Kind der Beamtin oder des Beamten, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, so wird empfohlen, der Beamtin oder dem Beamten ein Wahlrecht einzuräumen, ob die Dienstbefreiung zur Begleitung eines Kindes bei einer stationären Maßnahme (oben Ziff. I.1.c) oder wegen Mitaufnahme zu einer stationären Behandlung eines Menschen mit Behinderung als Begleitperson beantragt wird, wenn die Voraussetzungen beider Varianten erfüllt sind.

II. Sonderurlaub aus wichtigem Grund zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase nach § 15 Abs. 1 HUrlVO

Nach § 3 Abs. 6 PflegeZG sind Beschäftigte zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn diese oder dieser an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig

ist und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. Es gilt eine Höchstdauer von drei Monaten je naher Angehöriger oder nahem Angehörigen, § 4 Abs. 3 Satz 2 PflegeZG.

Anträgen der Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub aus wichtigem Grund ohne Besoldung nach § 15 Abs. 1 HUrlVO soll aus diesem Anlass bis zur Höchstdauer nach dem Pflegezeitgesetz grundsätzlich stattgegeben werden.

Ein entsprechender Nachweis durch ärztliche Bescheinigung ist dem Sonderurlaubsantrag beizufügen. Es ist nicht entscheidend, ob die oder der nahe Angehörige in häuslicher Umgebung gepflegt wird oder sich beispielsweise in einem Hospiz befindet. Das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit ist nicht erforderlich.

Auch diese Beurlaubung entspricht den Regelungen des PflegeZG. Daher besteht bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen ein Anspruch auf Beihilfe nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HBG, soweit dieser noch nicht aufgebraucht ist.

Auch hier ist mit der Gewährung des Sonderurlaubs festzustellen, dass die Beurlaubung den Regelungen des PflegeZG entspricht.

III. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Pflege eines nahen Angehörigen oder eines Kindes unter 18 Jahren sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) nicht ruhegehaltfähig. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind arbeitszeitan-teilig ruhegehaltfähig, § 13 Abs. 2 HBeamtVG. Beamtinnen und Beamte, die eine andere Person nicht erwerbsmäßig pflegen, unterliegen wie sonstige Pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Durch die Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch die Pflegeversicherung der oder des Pflegebedürftigen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) erhalten auch Beamtinnen und Beamte für die Zeit, in der sie zur Pflege einer oder eines nahen Angehörigen freigestellt waren, zur Verbesserung ihrer Alterssicherung in der Regel einen finanziellen Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wenn die Wartezeit in der Rentenversicherung nicht erfüllt wurde, können nach § 56 Abs. 6 HBeamtVG Pflegezuschläge zum Ruhegehalt analog der rentenrechtlichen Regelungen gewährt werden.

IV. Aufhebung bisheriger Rundschreiben

Das Rundschreiben vom 21. November 2017, Az.: I 12 – 12a02 – 11.5, wird durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Im Auftrag

elektr. gez. Gortner

Verteiler

Kanzlei des Hessischen Landtags

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Ministerium der Justiz

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Wiesbaden

Hessische Landesvertretung

Berlin

Hessischer Rechnungshof

Darmstadt

Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung

Wiesbaden

Abteilung Z, LPP, IV, VII

Referat I 2, I 3, I 4

im Hause